

Der Elternbeirat des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums Nürnberg erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

## **Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahIOEB)**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlvorschläge
- § 7 – Wahlversammlung
- § 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand
- § 9 – Kandidatur, Kandidatenliste
- § 10 – Stimmrecht
- § 11 – Wahlhandlung
- § 12 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 – Dokumentation
- § 14 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 – Kosten
- § 16 – Weitere Bestimmungen
- § 17 – Inkrafttreten

### **§ 1 – Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG des Sigmund-Schuckert-Gymnasiums Nürnberg – folgend „Schule“ genannt. <sup>2</sup>Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. <sup>3</sup>Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

### **§ 2 – Wahlgegenstand**

<sup>1</sup>Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist für die Schule ein Elternbeirat mit mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern zu bilden. <sup>2</sup>Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.

### **§ 3 – Wahlberechtigte**

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, wahlberechtigt.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung

einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. <sup>4</sup>Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

#### **§ 4 – Wählbarkeit**

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

#### **§ 5 – Wahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl findet entweder in Form einer Wahlversammlung oder in Form einer Online-Wahl, ergänzt um die Möglichkeit der Teilnahme per Briefwahl, statt. <sup>2</sup>Bei Durchführung als Online-/Briefwahl ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Wahlberechtigte teilnehmen und ihre Stimme nur einmal abgeben können.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Termin und das durch EB-Beschluss bestimmte Wahlverfahren fest. <sup>3</sup>Für eine Wahlversammlung wird zugleich der Ort bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlhandlung schriftlich ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Wahlverfahren, ggf. Ort und Wahlgegenstand sowie die Hinweise auf Satz 4 und 6 enthalten. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt über die Schüler. <sup>4</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen. <sup>5</sup>Für jeden Schüler der Schule ist eine eigene Einladung auszugeben. <sup>6</sup>Mit der Einladung zur Wahlhandlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

#### **§ 6 – Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge sind beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen.

(2) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

(3) Bei Durchführung einer Online-/Briefwahl ist die Abgabe von Wahlvorschlägen geeignet zu befristen, um die Vorschlagsliste rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung erstellen zu können.

#### **§ 7 – Wahlversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung kann die Anwesenheit von weiteren Personen beschließen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats eröffnet. <sup>2</sup>Dieser stellt die Arbeit der Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Grundzüge der Wahl und das zu beachtende Verfahren vor.

(3) Im Fortgang hat die Wahlversammlung einen Wahlvorstand zu bilden, eine Kandidatenliste zu führen und die Wahlhandlung zu vollziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. <sup>2</sup>Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

(5) <sup>1</sup>Über die Dauer der Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **§ 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied der Wahlversammlung übertragen. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung kann die Übertragung der Wahlleitung auf ein anderes Mitglied der Wahlversammlung verlangen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung bildet einen Wahlvorstand. <sup>2</sup>Hierzu ernennt sie zwei weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Beisitzern im Wahlvorstand. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung kann eine Abstimmung über die Ernennung jeden einzelnen Beisitzers im Wahlvorstand verlangen.

(3) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(4) Einer der Beisitzer im Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift zur Wahl.

(5) Die Wahlleitung schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.

(7) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Wahlversammlung oder der Online-/Briefwahl.

(8) Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

(9) Bei einer Online-/Briefwahl finden die vorgenannten Absätze ebenso Anwendung, wobei in diesem Fall die Wahlversammlung durch die Summe der Wahlberechtigten ersetzt wird.

## **§ 9 – Kandidatur, Kandidatenliste**

(1) <sup>1</sup>Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. <sup>2</sup>Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner. <sup>3</sup>Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.

(2) <sup>1</sup>Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein. <sup>3</sup>Zur Vereinfachung der Wahlhandlung können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d. h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand gibt die bereits vorliegenden Wahlvorschläge bekannt. <sup>2</sup>Diese werden nach ihrem Einverständnis gefragt und auf der Kandidatenliste notiert. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand fragt die Mitglieder der Wahlversammlung nach weiteren Vorschlägen, fragt nach deren Einverständnis und notiert diese ggf. ebenfalls auf der Kandidatenliste.

(4) Der Wahlvorstand überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste.

(5) Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Wahlversammlung kurz vor.

(6) Bei einer Online-/Briefwahl finden die vorgenannten Absätze ebenso Anwendung, wobei in diesem Fall die Wahlversammlung durch die Summe der Wahlberechtigten

ersetzt wird und bzgl. Abs. 1 die Anmeldung der Kandidatur geeignet zu befristen ist, um die Kandidatenliste rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung erstellen zu können.

## § 10 – Stimmrecht

(1) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten, bei einer Wahlversammlung nur die anwesenden Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. <sup>3</sup>Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) <sup>1</sup>Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß §5 Abs. 3 Satz 4 ausgegebenen Einladungen. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlvorstand für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.

(3) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlvorstand ermittelt.

## § 11 – Wahlhandlung

(1) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahlhandlung nach Abs. 2 (schriftlich und geheim) oder Abs. 3 (offene Abstimmung) zu vollziehen ist. <sup>2</sup>Die Wahlhandlung bei einer Online-/Briefwahl bestimmt sich nach Abs. 4.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim** mit Stimmzetteln, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 3 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. <sup>3</sup>Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß §2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. <sup>4</sup>Der Wahlvorstand gibt gegen Vorlage der Einladung als Nachweis der Stimmberechtigung dem Stimmberechtigten einen Stimmzettel und vermerkt die Ausgabe auf der Einladung, um Mehrfachvorlagen zu vermeiden. <sup>5</sup>Der Stimmberechtigte trägt die Namen oder die Nummern der von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel ein. <sup>6</sup>Es können maximal so viele Kandidaten eingetragen werden, wie Stimmen zu vergeben sind. <sup>7</sup>Jeder Kandidat darf höchstens einmal eingetragen werden. <sup>8</sup>Der Stimmzettel ist dem Wahlvorstand zu übergeben. <sup>9</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist. <sup>10</sup>Zur Ermittlung des Wahlergebnisses verliert ein Beisitzer des Wahlvorstands die Eintragungen der Stimmzettel, der andere Beisitzer führt dementsprechend eine Strich- oder Zählliste. <sup>11</sup>Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. <sup>12</sup>Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt in **offener Abstimmung** mit Handzeichen, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 2 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Der Wahlleiter lässt der Reihe nach über jeden Kandidaten einzeln abstimmen. <sup>3</sup>Die Stimmberechtigten signalisieren ihre Zustimmung für den Kandidaten durch Hochhalten der Einladung. <sup>4</sup>Der Wahlleiter und ein Beisitzer zählen jeder für sich die Anzahl der Handzeichen, bei Übereinstimmung der Zählung vermerkt der andere Beisitzer die Stimmenanzahl in der Kandidatenliste.

(4) <sup>1</sup>Bei Durchführung einer **Online-/Briefwahl** erfolgt die Abstimmung durch Auswahl und Bestätigen der gewünschten Kandidaten im Online-System oder durch Ankreuzen der gewünschten Kandidaten auf dem Wahlzettel und dessen anschließender Übermittlung an den Wahlvorstand. <sup>2</sup>Stimmen aus der Briefwahl werden zum Abschluss der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand den aus der Online-Wahl eingegangenen Stimmen hinzugefügt. <sup>3</sup>Bei einer durch einen Wahlberechtigten sowohl online als auch per Briefwahl abgegebenen Stimme zählt die online abgegebene Stimme.

## § 12 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben und ihre Wahl annehmen. <sup>2</sup>Abwesende, gewählte Kandidaten können die Annahme der Wahl im Fall ihrer Wahl vor der Durchführung der Wahl schriftlich erklären. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. <sup>4</sup>Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar bekannt gegeben. <sup>2</sup>Bei einer Online-/Briefwahl erfolgt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Weise.

## § 13 – Dokumentation

<sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (offen, geheim oder online/Brief), die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten, die Namen der Kandidaten, die Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen, die Namen der gewählten Elternbeiratsmitglieder sowie die Namen der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

## § 14 – Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind vom neu gewählten Elternbeirat so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

## § 15 – Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

## § 16 – Weitere Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für beiderlei Geschlecht.

## § 17 – Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 30. September 2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung am 30. September 2020 beschlossen.

Nürnberg, 30. September 2020

Ort, Datum, Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden



## Anhang:

Hinweise des StMUK zur Durchführung von Online-Wahlen vom September 2020:

Folgende Aspekte sind bei der Online-Wahl des Elternbeirats zu beachten:

- Die Möglichkeit der Online-Wahl muss in der Wahlordnung des Elternbeirats vorgesehen sein.
- An der Wahl dürfen ausschließlich Wahlberechtigte teilnehmen (Legitimation z. B. durch einmalige Codes).
- Der Grundsatz der geheimen Wahl ist auch in der Online-Form zu gewährleisten: In informationstechnischer Hinsicht ist darauf zu achten, dass die mit der Durchführung der Wahl Beauftragten keine Kenntnis von der individuellen Wahlentscheidung der Wählenden erlangen.
- Parallel zur Online-Wahl muss eine Präsenz- oder Briefwahl angeboten werden, um allen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass jeder Wahlberechtigte nur einmal wählen kann.
- Die Auswertung muss transparent und ordnungsgemäß erfolgen.
- Da der Elternbeirat ein Organ der Schule ist, ist für Auswahl und Einsatz des Verfahrens die Schule datenschutzrechtlich verantwortlich.
- Dies bedeutet u. a., dass die Entscheidung über die Auswahl der eingesetzten Software grundsätzlich bei der Schulleitung liegt. Die Schule muss dabei ggf. die Vorgaben des Schulaufwandsträgers für die Beschaffung von IT-Verfahren beachten.
- Beim Einsatz eines Verfahrens zur Online-Wahl ist datenschutzrechtlich insbesondere zu beachten:
  - Die Schulen müssen den Einsatz eines Online-Wahlsystems selbst prüfen. Es erfolgt keine datenschutzrechtliche Prüfung von Software durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
  - Damit sichergestellt ist, dass die Schule die Kontrolle über die personenbezogenen Daten behält, die im Rahmen der Online-Wahl verarbeitet werden, muss die Verarbeitung auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) erfolgen.
  - Die personenbezogenen Daten der Kandidaten dürfen nur dann in das Online-Wahlsystem eingestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Einwilligung der Kandidaten vorliegt. Dabei ist insbesondere die Freiwilligkeit und Informiertheit der Einwilligung sicherzustellen. Weiterhin muss das Verfahren geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit vorsehen.
  - In formeller Hinsicht muss die Verarbeitungstätigkeit, die dem Verfahren der Online-Elternbeiratswahl zugrunde liegt, in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen werden. Im Rahmen dessen ist unter anderem eine Beschreibung der bereits genannten technisch-organisatorischen Maßnahmen erforderlich.
  - Vor dem Einsatz ist dem bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.